



Sehr geehrte Damen und Herren,

wer anderen sein Konto leiht, der muss auch dafür haften. So sinngemäß war die bisherige Marschroute der Finanzverwaltung, wenn es um die sog. treuhänderischen Kontoleihe ging. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen eine in Zahlungsschwierigkeiten geratene Person – nachstehend Anfechtungsschuldner - die Zahlungen, die sie von dritter Seite (ehemalige Kunden, Grundstückskäufer oder ähnliches) bekam, nicht auf das eigene Konto, sondern auf dasjenige einer anderen Person, sei es Ehegatte, Kind, Eltern etc. hat überweisen lassen. Dies ist oft, aber nicht immer mit der unausgesprochenen stillschweigenden Abrede zwischen dem Kontoinhaber und dem Schuldner verbunden gewesen, dass der Kontoinhaber dieses Geld natürlich auch wieder an diesen herauszugeben hatte. Die Finanzverwaltung hat hierzu bislang sehr großzügig angenommen, der Zahlungsempfänger habe Kenntnis davon gehabt, dass der Schuldner damit seine Gläubiger benachteiligen wollte. Sie ging vermehrt dazu über, diese Überweisungen anzufechten und gegen den Kontoinhaber einen Duldungsbescheid zu erlassen. Dieser musste dann Geld, das auf sein Konto überwiesen und schon wieder vom Schuldner abgehoben worden war, an das Finanzamt nochmals bezahlen. Dasselbe galt auch im Verhältnis zu anderen Gläubigern. Der BGH hat mit der nachstehend beschriebenen Entscheidung nunmehr Klarheit geschaffen und festgestellt, dass das Finanzamt nicht einfach die positive Kenntnis des Kontoinhabers davon unterstellen darf, dass der Zahlungseingang der Benachteiligung anderer Gläubiger diene. Fehlt es an dieser Kenntnis ist auch keine Anfechtung bzw. der Erlass eines Duldungsbescheides zulässig.

Schöne Grüße

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Insolvenz- und Steuerrecht

## BGH: Voraussetzungen der Kenntnis von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht bei treuhänderischer Kontoleihe

### Vorsatzanfechtung gemäß § 3 Abs. 1 AnfG

**Die bankvertragswidrige und gegen das Gebot zur Kontenwahrheit (§ 154 AO) verstoßende Einrichtung eines verdeckten Treuhand-Kontos unter Überlassung der Kontokarte und Offenbarung der PIN an ein zahlungsunfähige Person (Anfechtungsschuldner/Treugeber) sind nach Ansicht des BFH wichtige Anhaltspunkte für die Kenntnis des Kontoinhabers davon, dass der Treugeber Bestandteile seines Vermögens beiseiteschaffen und die Befriedigung seiner Gläubiger vereiteln, also seine Gläubiger benachteiligen möchte.**

**Bundesfinanzhof, Urteil vom 25.4.2017, VII R 31/15**

### Sachverhalt

I. Das Finanzamt – FA- wandte sich mit der Revision gegen die Aufhebung eines gemäß § 191 Abs. 1 der Abgabenordnung (AO) an den Kläger und Revisionsbeklagten (Kläger) ergangenen Duldungsbescheids. Das Finanzgericht hatte zuvor den Duldungsbescheid aufgehoben und dem Kläger (Kontoinhaber) Recht gegeben.

Der Vater (V) des Klägers schuldete dem FA mehr als 30.000,- EUR fällige Einkommen- und Umsatzsteuern einschließlich Nebenleistungen. Vollstreckungsversuche blieben erfolglos. Im Rahmen einer Liquiditätsprüfung stellte das FA fest, dass ein Dritter auf ein Girokonto des Klägers 6.743,63 EUR für Kurierfahrten des V überwiesen hatte. Das FA erließ am 29.06.2012 einen Duldungsbescheid, mit dem der Kläger zum Wertersatz in Höhe von 6.743,63 EUR aufge-

fordert wurde. Nach erfolglosem Einspruchsverfahren hat der Kläger Klage erhoben.

Das Finanzgericht (FG) hob den Duldungsbescheid in Gestalt der Einspruchsentscheidung auf. Es urteilte, im Streitfall seien die Anfechtungsvoraussetzungen weder des § 3 Abs. 1 des Anfechtungsgesetzes (AnfG) noch des § 4 Abs. 1 AnfG erfüllt. § 4 AnfG setze eine unentgeltliche Leistung des Schuldners voraus, also eine Vermögensminderung auf Seiten des Schuldners (hier des V) und eine Vermögensmehrung auf Seiten des Anfechtungsgegners (hier des Klägers). Die Darlegungs- und Beweislast für anfechtbare Rechtshandlungen des Schuldners trage der Anfechtende. Im Streitfall sei nichts dafür ersichtlich, dass V, als er die Einzahlungen auf das Konto veranlasst habe, den Willen gehabt habe, dem Kläger – Sohn - dauerhaft Vermögenswerte zuzuwenden. Nach dem Vortrag des FA habe V das Konto des Klägers wie ein eigenes genutzt. Im Hinblick auf die Überlassung der Kontokarte und Mitteilung der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) durch den Kläger habe V (im Innenverhältnis) die alleinige Verfügungsgewalt über die für ihn eingezahlten Gelder besessen. Der Kläger, der ein weiteres Girokonto für eigene Zwecke unterhalten habe, habe über das streitgegenständliche Girokonto bzw. das Guthaben nicht verfügt; er sei zur Herausgabe der Gelder an V verpflichtet gewesen. Er habe nach seinem Vortrag aus dem Konto nichts erlangt. Dies werde vom FA auch nicht behauptet.

Auch die Anfechtungsvoraussetzungen des § 3 Abs. 1 AnfG lägen nicht vor. Diese Vorschrift regelt die Vorsatzanfechtung, wenn der Schuldner in der Absicht seine Gläubiger zu



benachteiligen Teile seines Vermögens beiseiteschafft. Sofern derjenige, der das Vermögen – hier Geld – Kenntnis von der Benachteiligungsabsicht des Schuldners hat, ist er nach § 3 Abs. 1 AnfG zur Herausgabe verpflichtet. Das FG urteilte jedoch in der 1. Instanz, das FA habe die positive Kenntnis des Klägers von der Gläubigerbenachteiligungsabsicht des V (§ 3 Abs. 1 Satz 1 AnfG) oder der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der gläubigerbenachteiligenden Wirkung der Handlung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 AnfG) nicht nachgewiesen. Außerdem sei der Kläger nicht mehr bereichert und deshalb gemäß § 11 AnfG nicht zum Wertersatz verpflichtet.

Hiergegen wandte sich das FA mit der Revision und der BFH gab dem FA Recht

## Entscheidung

Der BFH führte Folgendes aus: „Das Urteil des FG verletzt Bundesrecht, weil das FG nicht berücksichtigt hat, dass die Darlegung der Vorsatzanforderungen i.S. des § 3 Abs. 1 AnfG von der Rechtsprechung durch anerkannte Beweisanzeichen sowie Erfahrungssätze erleichtert wird und § 11 AnfG geändert wurde, weshalb die Rechtsprechung --dem Bundesgerichtshof (BGH) folgend-- der geänderten Gesetzeslage anzupassen ist. Das Urteil ist aufzuheben und die Klage abzuweisen (§ 126 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung --FGO--).

Nach § 191 Abs. 1 Sätze 1 und 2 AO erfolgt die Anfechtung wegen Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis außerhalb des Insolvenzverfahrens durch Duldungsbescheid, soweit sie nicht im Wege der Einrede (§ 9 AnfG) geltend zu machen ist. Die allgemeinen Tatbestandsvoraussetzungen der §§ 1 und 2 AnfG liegen im Streitfall vor. Hiervon ist auch das FG im Ergebnis zutreffend ausgegangen.

Gemäß § 1 AnfG sind Rechthandlungen eines Schuldners, die seine Gläubiger (hier das FA) benachteiligen --d.h. jedes rechtliche oder tatsächliche Handeln oder Unterlassen, das entsprechende rechtliche Folgen hat (...) --, außerhalb des Insolvenzverfahrens anfechtbar. Hierzu gehört auch die Übertragung einer formellen Rechtsposition durch Einzahlung auf das "geliehene", als Eigen-, nicht als Anderkonto geführte Bankkonto eines anderen oder die Aufforderung an einen Drittschuldner (im Streitfall z.B. der Auftraggeber der Kurierfahrten), mit schuldbefreiender Wirkung auf ein solches Konto zu überweisen.

Die Weitergabe der formellen Rechtsposition an den Kläger hat eine objektive Gläubigerbenachteiligung zur Folge, da die Gläubiger (hier das FA) das Guthaben auf dem Konto des Kontoinhabers (hier des Klägers) jedenfalls nicht mehr aufgrund eines gegen den Schuldner gerichteten Vollstreckungstitels pfänden können....

Das FA ist anfechtungsberechtigter Gläubiger i.S. des § 2 AnfG. Die gegenüber V festgesetzten Steuerschulden sind fällig und vollstreckbar. Die Vollstreckung in das Vermögen des V ist erfolglos geblieben.

3. Im Streitfall ist auch der Tatbestand des § 3 Abs. 1 Satz 1 AnfG erfüllt.

a) ...

b) ...

c) Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 AnfG ist eine Rechtshandlung anfechtbar, die der Schuldner in den letzten zehn Jahren vor der Anfechtung mit dem Vorsatz vorgenommen hat, seine Gläubiger zu benachteiligen, wenn der andere Teil zur Zeit der Handlung den Vorsatz des Schuldners kannte. Die Darlegung der Kenntnis des Anfechtungsgegners (des "anderen Teils") wird durch anerkannte Beweisanzeichen bzw. Indiztatsachen und Erfahrungssätze erleichtert, die § 3 Abs. 1 Satz 2 AnfG (n.F.) lediglich um einen zusätzlichen Tatbestand erweitert (...); ...

d) Im Streitfall liegen Umstände vor, aus denen geschlossen werden muss, dass V seine Gläubiger i.S. des § 3 Abs. 1 Satz 1 AnfG benachteiligen wollte und der Kläger die Gläubigerbenachteiligungsabsicht des V kannte; die Zehnjahresfrist ist gewahrt. Die bankvertragswidrige und gegen das Gebot zur Kontenwahrheit (§ 154 AO) verstoßende Einrichtung eines verdeckten Treuhand-Kontos unter Überlassung der Kontokarte und Offenbarung der PIN konnte nur den Zweck haben, Bestandteile des Vermögens des V beiseite zu schaffen und die Befriedigung seiner Gläubiger zu vereiteln, also Gläubiger zu benachteiligen, denn es sind im Streitfall nicht einmal im Ansatz Anhaltspunkte für das Vorliegen "anderer Motivlagen bzw. Ausgangssituationen" erkennbar, die das FG zwar vage angesprochen, aber in keiner Weise substantiiert hat. Der Kläger hat wiederholt, zuletzt in der mündlichen Verhandlung, lediglich vorgetragen, er habe V Kontokarte und PIN für die Überweisung von Vereinsbeiträgen überlassen. Dieser Vortrag ist unschlüssig, denn für Überweisungen, die im Übrigen ohne Weiteres und ohne Zusatzkosten über das bereits bestehende Konto des Klägers hätten ausgeführt werden können, bedarf es keiner Kontokarte und keiner PIN; vielmehr wäre eine Kontovollmacht notwendig, aber auch ausreichend gewesen. Ist der Tatbestand des § 3 Abs. 1 Satz 1 AnfG --wie hier-- bereits aus anderen Gründen erfüllt und kommt es deshalb nicht auf die Vermutungsregel des § 3 Abs. 1 Satz 2 AnfG an, ist es nicht erheblich, ob der Kläger wusste, dass dem V die Zahlungsunfähigkeit drohte.

4. Der Rückgewähranspruch richtet sich nach § 11 Abs. 1 AnfG. Dieser ist kein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung und daher nicht von der Prüfung abhängig, ob der Anfechtungsgegner (auf Dauer) bereichert ist (Umkehrschluss zu § 11 Abs. 2 AnfG).

## Praxishinweis

Die Rechtsprechung hat mit obigem Urteil klar zu erkennen gegeben, dass die Kenntnis der Benachteiligungsabsicht nicht ohne weiteres bei der Überweisung auf das Konto des Anfechtungsgegners angenommen werden darf, sondern hier die bankvertragswidrige und gegen das Gebot zur Kontenwahrheit (§ 154 AO) verstoßende Einrichtung eines verdeckten Treuhand-Kontos unter Überlassung der Konto-Karte und Offenbarung der PIN als entscheidende Kriterien herangezogen. Deshalb dürfte in Zukunft ohne Feststellung besonderer Umstände, die auf die Kenntnis schließen lassen der Weg zur Anfechtung versperrt sein.